

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 18.03.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich / Gestaltungskonzept

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Trier stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-/Landesstraßen oder Teilen davon, soweit die Stadt Trier Träger der Baulast ist. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die in den §§ 2 – 6 enthaltenen Bestimmungen über Form und Inhalt von Sondernutzungen, zulässige Sondernutzungen, Sondernutzungsausschlüsse, individuelle Festlegungen zur Nutzung der innerstädtischen Plätze sowie konkretisierte Ausnahmen sind Regelungen zur Umsetzung des Gestaltungskonzeptes der Innenstadt im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnispflicht / Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen, dies sind insbesondere
 - Verkaufsstände
 - Informationsstände
 - Warenauslagen und Warenverkauf
 - Terrassengastronomie
 - gewerbliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen
 - Straßenfeste
 - Baustelleneinrichtungen
 - Werbeständer
 - Fahrradständer
 - Glas-, Kleider- und Schuhsammelcontainer
 - Veranstaltungswerbung (Plakattafeln, Spannbänder, Großtafeln, Fahnen)
 - Straßenkunst und -musik
 - Sonnenschirme und Schirmbodenhülsen

- Stehtische
 - Vordächer und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
- bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete Bodenhülsen vorhanden sein oder geschaffen werden. Die weiteren Voraussetzungen und Regelungen sind an die Schirmaufstellung gebunden:
- Flach geneigte Schirme, keine Pagodendächer.
 - Schirmbespannung in den Gebührenzonen 1 und 2 ohne Werbung, Volant bis zu 20 cm Höhe möglich, Eigen- und/oder Fremdwerbung bezogen auf im Betrieb erhältliche Produkte darf nur als Logo und/oder einfarbigem Schriftzug auf bis zu 50 % der Volantfläche erfolgen.
 - Schirmbespannung in den Gebührenzonen 1 und 2 einfarbig in Farben RAL 1013, 1014, 1015, 6019, 7035, 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und 9018.
 - Schirmaufstellung im Einzelhandel nur während der Ladenöffnungszeiten, während der Ladenschließzeiten muss der Schirm abgebaut werden.
 - Schirmaufstellung im Gastgewerbe während der erlaubten Sondernutzungszeit.
 - Verkehrssichere Abdeckung der Schirmbodenhülse nach Schirmabbau.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens drei Wochen, aber nicht früher als fünf Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Trier einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Diese Form- und Fristenfordernisse gelten nicht für Straßenkunst und -musik.
- (4) Sondernutzungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der dem Gemeingebrauch durch die Ausübung der Sondernutzung entzogen ist bzw. die Straßenfläche, die durch einen Schirm überdeckt ist. Freiräume zwischen Warenständen, Zuwegungen zur Gaststätte innerhalb einer zusammenhängenden Terrasse oder Abstände zu Schaufenstern werden der Sondernutzungsfläche zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn in Straßenzügen der Fußgängerzone zwischen einer geschlossenen Gebäudefront und mehreren benachbarten Sondernutzungen ein durchgängiger Gehweg auf Verlangen der Stadt freizuhalten ist.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

§ 3

Anliegerschutz / Sondernutzungsbeschränkungen

- (1) Innerhalb des Beringes zwischen der Lorenz-Kellner-Straße, Feldstraße, Windmühlensstraße, Hieronimus-Jaegen-Straße und Langstraße im Westen, der Friedrich-Ebert-Allee, Nordallee und Theodor-Heuss-Allee im Norden, der Ostallee im Osten sowie der Kaiserstraße bis zur Einmündung der Lorenz-Kellner-Straße im Süden werden Sondernutzungserlaubnisse zu gewerblichen Zwecken lediglich an die Anlieger erteilt, und zwar zur Ausübung vor ihren Geschäftslokalen. Die Ausübung der auf Dauer ausgerichteten gewerblichen Sondernutzung muss mit dem Geschäftszweig des Anliegers in unmittelbarer Verbindung stehen. Dies gilt nicht für kurzzeitige Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B.

Werbeaktionen, Firmeneröffnungen oder -jubiläen. Sondernutzungen für Terrassengastronomie können auch in direkter Nachbarschaft zum Gastronomiebetrieb erlaubt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn.

- (2) In die Sondernutzungserlaubnis werden Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung aufgenommen.
 - Für die Einrichtung von Terrassengastronomien werden nur Tische, Stühle, individuell gestaltete Bänke und Schemel, Sonnenschirme, seitliche transparente Windabweiser ohne Fremdwerbung bis zu einer Höhe von 1,50 m, Solitärpflanzgefäße zu Dekorationszwecken und eine großflächige Speisen- und Getränkekarte auf einem separaten Ständer innerhalb der Terrasse zugelassen; die Gestaltung der Speisen- und Getränkekarte muss sich deutlich von einem sogenannten Straßenstopper abheben. Das Stapeln und Lagern von Tischen, Stühlen und sonstigem Terrassenmobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt.
 - In den Gebührenzonen 1 – 2 ist die Präsentation von Waren auf Paletten nicht erlaubt.
 - Im Bereich der Fußgängerzonen können Sondernutzungen in der Tiefe bis in Höhe der Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Terrassengastronomien.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer während des erlaubten Zeitraumes durchgängig 3 Monate von der Sondernutzung keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Auf dem Platz vor der Porta Nigra (von der Simeonstraße her gesehen - gerechnet sechs Meter von der westlichen Bebauung) sind nur Sondernutzungen zulässig für
 - a) religiöse Feiern,
 - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
 - d) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - e) die traditionelle jährliche Veranstaltung Sektgala,
 - f) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (5) Auf dem Hauptmarkt (gerechnet sechs Meter von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) Sondernutzungen nur zulässig für
 - a) religiöse Feiern,
 - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - d) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Sozialeinrichtungen, Kindergärten und Schulen sind nur zulässig im südlichen

Teil der vorbeschriebenen Platzfläche (Bereich Petrusbrunnen) zu Zwecken gem. § 4,

- e) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (6) Auf dem Domfreihof (gerechnet sechs Meter von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) nur religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen zugelassen.
- (7) Auf dem Kornmarkt und auf der Freifläche Fleischstraße Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 werden Sondernutzungen nur für Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau, Kulturveranstaltungen, touristische Werbeaktionen und sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung zugelassen. Auf der sandgeschlammten Schotterdecke der Baumpflanzfläche werden Sondernutzungen nur zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen von Veranstaltungsbesuchern und die Aufstellung einer Bühne zwischen Georgsbrunnen und Wasserrelief zugelassen.
- (8) Auf dem Viehmarkt sind Sondernutzungen nur zulässig für:
 - a) religiöse Feiern,
 - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - d) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
 - e) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
 - f) Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau sowie touristische Werbeaktionen.
- (9) Die Veranstaltungen müssen sich in der Art und Weise ihrer Durchführung der städtebaulichen und historischen Bedeutung sowie dem äußeren Erscheinungsbild dieser Plätze anpassen. Die Erlaubniserteilung zur Durchführung von Veranstaltungen über 3 Veranstaltungstage hinaus sowie kommerzielle Veranstaltungen, deren Durchführungszeitraum parallel zum Zeitpunkt anderer traditioneller Märkte, Messen oder sonstiger traditioneller Veranstaltungen gewünscht wird, bleibt der Einzelentscheidung des Stadtvorstandes vorbehalten.
- (10) Der Absatz (1) gilt nicht
 - a) für Telekommunikationseinrichtungen, für Einrichtungen zur Postbeförderung und für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung,

die Absätze (1), (4), (5), (6), (7) und (8) gelten nicht

- b) bei Veranstaltungen des Altstadtfestes,
- c) bei Errichtung von Verkaufsständen von Kindergärten, Schulen, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen, von Wählergruppen, Bürgerinitiativen und von gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Institutionen, wenn mit dem Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder soziale Ziele gefördert werden,

- d) bei Darbietung bzw. Ausübung von Straßenkunst und Straßenmusik,
 - e) bei Verkauf von Speiseeis, Maronen, Weihnachtsbäumen, Zeitungen und Zeitschriften
- die Absätze (1), (4), (5), (7) und (8) gelten nicht
- f) bei Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche.
- (11) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben die Vorschriften der Satzung über Märkte und Messen in der Stadt Trier. Märkte auf öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich dieser Satzung sind sondernutzungsgebührenpflichtig, soweit die Marktsatzung oder ein Vertrag zur Durchführung eines Marktes keine gesonderte Entgeltregelung enthält.

§ 4

Informations- und Verkaufsstände

- (1) Nichtgewerbliche Informations- und Verkaufsstände nach § 3 Abs. (10) Buchst. c) werden zugelassen an den Standorten
- Simeonstraße, auf der Freifläche vor dem Gebäude Simeonstraße 58,
 - Simeonstraße, an der Pflanzfläche vor dem Gebäude Simeonstraße 13,
 - Hauptmarkt, auf der in § 3 Abs. (5) Buchstabe d) näher beschriebenen Teilfläche des Hauptmarktes,
 - Grabenstraße, am Pranger,
 - Brotstraße, Freifläche vor dem Gebäude Brotstraße 24,
 - Fahrstraße, auf der dem Viehmarktplatz zugewandten Seite des Handwerkerbrunnens,
 - Fleischstraße, Freifläche am Heuschreckbrunnen,
 - Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und
 - Fleischstraße, Einmündungsbereich der Passage zwischen den Gebäuden Fleischstraße 68-76 und 78.
 - Viehmarktplatz.
- (2) Über Absatz 1 hinaus können außerhalb der Fußgängerzone an geeigneten Standorten weitere Informations- und Verkaufsstände zugelassen werden. Innerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auf Wunsch oder mit Zustimmung gewerblicher Anlieger weitere Informations- und Verkaufsstände unmittelbar vor deren Ladenlokalen zugelassen werden.
- (3) Je Standort werden für Informations- und Verkaufsstände nach den Absätzen 1) und 2) bis zu 10 m² öffentliche Straßenfläche zur Verfügung gestellt. Die Stände sind entsprechend der Vorschrift § 3 Abs. (9) zu gestalten. Getränkepavillons, Ausschank- und Imbisswagen sind nicht zugelassen. Die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten auf einer Fläche über die 10 m² Standfläche hinausgehend wird nicht erlaubt.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes (3) gelten nicht für den Standort Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und den Viehmarktplatz.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen für Warenautomaten sowie Werbeanlagen von Anliegern zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung, wenn sie höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
- (2) Im Einzelfall kann die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange oder Belange betroffener Anlieger es erfordern.

§ 6

Sondernutzungsausschlüsse

- (1) Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt für
 - einen zweiten und weitere Werbeständer sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen,
 - Bauchläden,
 - Verkaufsstände für Propagandisten,
 - Verkauf von zubereiteten Speisen und offenen Getränken für Nicht-Gastronomiebetriebe (im Einzelhandel),
 - Bar – Sitzhocker,
 - Stehtische innerhalb des Alleenrings,
 - Vordächer und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über eine Tiefe von 0,75 m hinaus,
 - Terrassengastronomie zur Aufstellung von Getränke- und Speisetheken, Einfriedungen sowie die Aufstellung von Speisekarten oder sonstigen Werbeträgern außerhalb der Sondernutzungsfläche,
- (2) Straßenkunst und -musik wird nicht erlaubt in der Simeonstraße zwischen Hauptmarkt und den südlichen Grenzen der gegenüberliegenden Hausgrundstücke Simeonstraße 26 und 47.
- (3) Sondernutzungen werden nicht erlaubt, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

§ 7

Fußgängerzone

- (1) In der Innenstadt wurde eine Fußgängerzone geschaffen; diese besteht aus
 - Simeonstraße,
 - Margaretengäßchen, von der südlichen Ecke des Simeonstiftplatzes bis zur Einmündung in die Simeonstraße,
 - Hauptmarkt,
 - Domfreihof,

- „Sieh um Dich“ bis zum Beginn des Rindertanzplatzes,
- Windstraße,
- Bischof-Stein-Platz,
- Straße „Hinter dem Dom“,
- Liebfrauenstraße,
- Straße „An der Meerkatz“,
- Konstantinstraße, Teilfläche ab der Einmündung Hosenstraße in Richtung Kornmarkt, hinter der Einfahrt des Parkhauses,
- Kreuzende Fahrbahnstraße der Johann-Philipp-Straße/ Konstantinstraße,
- Kornmarkt,
- Am Zündel,
- Gangolfstraße,
- Stockplatz,
- Fleischstraße,
- Jakobspitälchen,
- Nagelstraße,
- Fahrstraße,
- Jüdemerstraße, von der Einmündung Fahrstraße bis zur westlichen Ecke des Gebäudes Jüdemerstraße 28 und der östlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 20,
- Straße „Viehmarktplatz“ von der Abzweigung der Straße Am Alten Theater, zwischen der südwestlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 1 und der südöstlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 2 (Therme am Forum) bis zur Einmündung in die Fahrstraße/ Jüdemerstraße,
- Am Alten Theater,
- Viehmarktplatz ab dem Ende der Wendefläche in Richtung „Am Alten Theater“,
- Neustraße,
- Germanstraße,
- Kapuzinergasse,
- Pfützenstraße,
- Brotstraße,
- Grabenstraße, Glockenstraße, Sternstraße,
- Jakobstraße/ Judengasse / Stockstraße, Palaststraße,
- Straße Am Breitenstein,
- Dietrichstraße, von der Einmündung Wilhelm-Rautenstrauch-Straße bis zur Einmündung in den Hauptmarkt,
- Teilstück der Hosenstraße, beginnend an der Einmündung der Hosenstraße in die Brotstraße bis zur südöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 3 und der nordöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 22,
- Teilstück der Jesuitenstraße, beginnend an der Einmündung der Jesuitenstraße in die Brotstraße, in östlicher Richtung verlaufend bis zum östlichen Anschluss der Begrenzungsmauer der Tiefgaragenausfahrt des Hauses Brotstraße 24 und dem südlich gelegenen Kirchengebäude,
- Teilstück neue Jakobstraße (Bereich Treviris-Passage), von der Einmündung in die Moselstraße bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Jakobstraße 30,
- Freifläche des Simeonstiftplatzes östlich der Fahrbahn zwischen Nordallee und Kutzbachstraße
- Obere Kutzbachstraße zwischen der Fahrbahn Simeonstiftplatz und Porta-Nigra-Vorplatz einschließlich der südlichen Freifläche zwischen Fahrbahn Simeonstiftplatz, Kutzbachstraße und Margaretengäßchen.

In den genannten Straßen ist der Gemeingebrauch durch Teileinziehungsverfügung auf Fußgänger-, Rad- und Lieferverkehr beschränkt worden. Für den Lieferverkehr gilt dies jedoch nur an Werktagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Die Zulässigkeit des Radverkehrs richtet sich im Übrigen nach den straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen.

- (2) Ohne Erteilung einer Erlaubnis im Einzelfall ist das Befahren der Fußgängerzone als Sondernutzung gestattet für
 - a) Fahrzeuge im innenstädtischen Linienverkehr,
 - b) Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes im Einsatz,
 - c) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum sowie der Müllabfuhr dienen, beim Einsatz in der Fußgängerzone,
 - d) Krankenfahrzeuge und Leichenwagen beim Einsatz in der Fußgängerzone.
- (3) Ebenfalls ohne Einzelerlaubnis darf die Fußgängerzone befahren werden durch die Beschicker des Marktes auf dem Hauptmarkt, und zwar zum und vom Hauptmarkt über die im „Urbanen Sicherheitskonzept“ festgelegte Zone. Gleiches gilt für Nutzer von nur über die Fußgängerzone erreichbaren Stellplätzen und Garagen, und zwar zu und von den Stellplätzen und Garagen. Dieser Personenkreis erhält eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone durch die Straßenverkehrsbehörde.
- (4) Über die Regelung der Absätze 2 und 3 hinaus können Sondernutzungserlaubnisse nur in besonderen Härtefällen erteilt werden.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind gebührenpflichtig, soweit nicht § 11 Abs. 1 und 2 Gebührenfreiheit gewährt. Sie sind auch dann gebührenpflichtig, wenn sie ausgeübt werden, ohne dass eine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Festsetzung eines evtl. Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Inanspruchnahme der Straße bemessen. Sie werden fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnis- bzw. des Gebührenbescheides; die Folgegebühren für voraussichtlich längerfristige Erlaubnisse (mehr als ein Jahr) sind jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. zu dem jahreszeitlich festgelegten Nutzungsbeginn zu zahlen.
- (3) Berechnet werden die Gebühren aufgrund des Gebührentarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Gebührenverzeichnis enthält vier Wertstufen (Zone 1, Zone 2, Zone 3 und Zone 4).

Die Zone 1 umfasst den Kernbereich der Fußgängerzone mit

- Simeonstraße,
- Hauptmarkt,
- Fleischstraße von der südlichen Gebäudekante Fleischstraße 56-60 bis Hauptmarkt,
- Kornmarkt und Fußgängerzone Johann-Philipp-Straße im Einmündungsbereich Kornmarkt bis in Höhe östliche Gebäudekante Kornmarkt 11,
- Brotstraße,
- Grabenstraße sowie den
- Porta-Nigra-Vorplatz zwischen Simeonstraße und Porta-Nigra (§ 3 Abs. (4));

die Zone 2 umfaßt alle anderen Bereiche der Fußgängerzone sowie die Freifläche am Porta-Nigra-Platz, zwischen Simeonstraße und Rindertanzstraße, und

- den Konstantinplatz (Basilika-Vorplatz)
- die Platzfläche zwischen Mosel- und Jakobstraße
- den Viehmarktplatz, die Viehmarktstraße und die Straße Am Viehmarkt
- und Grundstück Moselstraße 8 (ehemaliger Pferdemarkt);

die Zone 3 wird umgrenzt vom rechten Moselufer zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Peter-Lambert-Straße, der Peter-Lambert-Straße zwischen Mosel und Zurmaiener Straße, der Zeughausstraße, der Max-Brandts-Straße, der südwestlichen Grenze des Hauptfriedhofes zwischen Max-Brandts-Straße und Gärtnerstraße, des Verbindungsweges Gärtnerstraße - Herzogenbuscher Straße, des Wasserweges, der Avelsbacher Straße bis zur Bahnunterführung, der Eisenbahnstrecke Koblenz-Trier-Perl, der Schönbornstraße zwischen Eisenbahnunterführung und Domänenstraße, der Straße Zum Schlosspark zwischen Domänenstraße und Leanderstraße, der Leanderstraße, der Maximiner Acht zwischen Leanderstraße und Kurfürstenstraße, der Kurfürstenstraße, der Bergstraße zwischen Kurfürstenstraße und Sickingenstraße, der Sickingenstraße, der Olewiger Straße zwischen Sickingenstraße und Eisenbahnstrecke Trier-Perl, der Eisenbahnstrecke Trier-Perl bis zur Aulstraße, der Aulstraße bis Auffahrt Konrad-Adenauer-Brücke.

Soweit nicht bereits umfasst, erstreckt sich die Zone 3 auch auf die Flächen, die sich in unmittelbare Nähe der Nahversorgungszentren der Nebenzentren mit stadtteilübergreifender Nahversorgungsfunktion:

- Tarforst (Kohlenstraße),
- Trier-West,
- Feyen/ Weismark,
- Ehrang

und der Nahversorgungszentren mit umfassender Stadtteilversorgung:

- Alt-Heiligkreuz,
- Euren,
- Alt-Kürenz,
- Neu-Kürenz/ Gartenfeld/ Petrisberg

befinden.

die Zone 4 umfasst den übrigen Stadtbereich.

Angefangene Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Quadratmeter. Die Gesamtgebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

- (4) Bei Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach einer im Tarif bewerteten vergleichbaren Nutzung. Sofern es sich dabei um eine nach Raumbedarf und Zeitdauer nur geringfügige Nutzung handelt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und angefordert. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (6) Bei Jahresgebühren wird für angefangene Kalenderjahre der entsprechende Bruchteil nach vollen Monaten, bei Monatsgebühren für angefangene Monate ein aufgerundeter Bruchteil von 1/3, 2/3 bzw. 3/3 erhoben, soweit die 1., 2. oder 3. Dekade des Monats angefangen wurde.
- (7) Tagesgebühren werden auch für angefangene Tage voll berechnet.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der Veranstalter bzw. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis vorzeitig aufgegeben, oder wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht im Falle der Vorauszahlung ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für die nicht genutzten vollen Monate bzw. Jahre; § 8 Abs. (6) findet entsprechende Anwendung; Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 11

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
 - a) religiöse Feiern,
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
 - d) Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,

- e) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - f) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Trier selbst Veranstalter ist,
 - g) die Darbietung von Straßenmusik und Ausübung darstellender und gestaltender Straßenkunst sowie die in § 5 Abs. (1) bezeichneten Sondernutzungen.
- (2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden
- a) die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührentarif zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen können vereinbart werden, wenn die Stadt Trier im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Ausübung dieser Sondernutzung hat.
- (4) Von der Befreiung der Sondernutzungsgebühr unberührt ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Landesgebührengesetz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 12

Anwendung anderer Gesetze

- (1) Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten ferner die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz bezeichneten Vorschriften.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Landesstraßengesetzes (LStrG) und dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Sondernutzungserlaubnis oder deren Auflagen zuwiderhandelt oder Sondernutzung ohne straßenrechtliche Erlaubnis ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. (1) Nr. 5., 6. und 7. LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 18. März 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 1992, außer Kraft.

Trier, den 19.03.1999

gez.

Helmut Schröer

Oberbürgermeister

(In der Fassung vom 19.03.1999, geändert durch Artikel 10 der Satzung der Stadt Trier über die Anpassung von DM-Beträgen an den Euro und die Glättung von EURO-Beträgen in den Satzungen des Dezernates V vom 02.11.2001 und den Änderungssatzungen vom 19.12.2001, 27.02.2004, 17.12.2008, 17.11.2010, 12.11.2020 und 18.01.2022)

Anlage

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von
Sondernutzungsgebühren

G E B Ü H R E N T A R I F

| Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr € | | | |
|-----|---|-------------------|------------------------------|-------------------|-------------------|
| | | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 | Zone 4 |
| 1 | Auslagen, Schaukästen, Werbeanlagen und ähnliche Einrichtungen innerhalb einer Höhe von 4,00 m, für die beanspruchte Fläche je m ² und Monat | 13,50 | 11,00 | 7,40 | 3,70 |
| 2 | Bauzäune, Gerüste, Baubuden, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Baustofflagerungen, für die beanspruchte Fläche je m ² und Monat | 5,00 | 4,50 | 3,50 | 3,00 |
| 3 | Beanspruchung monetär bewirtschafteter öffentlicher Parkplätze - in der Parkgebührenzone 1 - in der Parkgebührenzone 2 je Parkplatz je Werktag | ./. ./. | ./. ./. | 8,00 4,00 | 8,00 4,00 |
| 4 | Straßencafés und ähnliche Nutzungen, je m ² beanspruchter Fläche monatlich in den Monaten Mai bis September | 9,20 | 7,40 | 4,90 | 2,50 |
| 5 | Automaten und Verkaufsflächen mit oder ohne Stände oder Wagen, je m ² beanspruchter Fläche monatlich | 27,00 | 22,10 | 14,70 | 7,40 |
| 6 | Verkauf von Weihnachtsbäumen je Platz und Saison | | 270,00 | 245,00 | 185,00 |
| 7 | Platz vor der Porta Nigra je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 850 m ²) | 785,00 | ./. | ./. | ./. |
| 8 | Nordallee im Bereich der Porta Nigra je Veranstaltungstag (nur in Verbindung mit Gebühreuziffer 6 – Veranstaltungsfläche netto ca. 700 m ²) | 430,00 | ./. | ./. | ./. |
| 9 | Domfreihof je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 3.000 m ²) ¼ der Platzfläche, bis ca. 750 m ² ½ der Platzfläche, bis ca. 1.500 m ² ganze Platzfläche, bis ca. 3.000 m ² | ./. ./. ./. | 460,00 920,00 1.840,00 | ./. ./. ./. | ./. ./. ./. |
| 10 | Kornmarkt, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 375 m ²) | 350,00 | ./. | ./. | ./. |
| 11 | Kornmarkt, Höhe Fleischstraße, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 120 m ²) | 110,00 | ./. | ./. | ./. |
| 12 | Viehmarktplatz, je angefangene 100 m ² Veranstaltungsfläche je Veranstaltungstag | ./. | 60,00 | ./. | ./. |
| 13 | Veranstaltungswerbung, 1 Plakattafel je Tag | ./. | ./. | 0,30 | 0,30 |
| 14 | Veranstaltungswerbung, 1 Spannband je Tag | ./. | ./. | 3,10 | 3,10 |
| 15 | Veranstaltungswerbung, 1 Großtafel je Tag | ./. | ./. | 6,20 | 6,20 |